



Amtsblatt für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 30. September 2020	Nummer 18/2020
--------------	--	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.09.2020	Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden vom 13. September 2020	S. 2
29.09.2020	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“, Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 6
30.09.2020	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 30.09.2020	S. 9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden vom 13. September 2020

Der Wahlausschuss Kommunalwahl 2020 der Stadt Vreden hat in der öffentlichen Sitzung am 16. September 2020 die endgültigen Ergebnisse der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Stadt Vreden wie folgt festgestellt:

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlberechtigte	18.777
Wähler/innen	12.461
Wahlbeteiligung	66,36 %.
ungültige Stimmen	99
Gültige Stimmen	12.362

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin / die Bewerber:

Tenostendarp, Tom (CDU)	8.346	67,51%
Weßeler, Norbert (SPD)	2.223	17,98%
Welper, Gertrud (GRÜNE)	890	7,20%
Kampshoff, Elmar F. (UWG)	903	7,30%

Gemäß § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird bekannt gegeben, dass zum Bürgermeister der Stadt Vreden gewählt wurde:

Familien- und Vornamen	Geb.-jahr Geb.-ort	Beruf	E-Mail	Wohnort	Partei/ Wähler- gruppe
Tenostendarp, Tom	1991, Stadtlohn	Rechts- referendar	tom.tenostendarp@gmx.net	48691 Vreden	CDU

Wahl der Vertretung der Stadt Vreden

Wahlberechtigte	18.777
Wähler/innen	12.458
Wahlbeteiligung	66,35 %
ungültige Stimmen	200
gültige Stimmen	12.258

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

CDU	6.939	56.61 %
SPD	1.847	15.07 %
GRÜNE	1.607	13.11 %
UWG	770	6.28 %
FDP	1.070	8.73 %
Einzelbewerberin Weidemann	10	0.08 %
Einzelbewerber Hoge	15	0.12 %

Gemäß § 35 KWahlG in Verbindung mit § 63 KWahlO werden die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber bekannt gegeben:

a) In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk Nr.	Familien- und Vornamen	Geb.-jahr	Geb.-ort	Beruf	E-Mail	Partei/Wählergruppe
1	Niehuis, Brigitte	1960	Vreden	Kauffrau im Einzelhandel	brigitte.niehuis@cdu-vreden.de	CDU
2	Terrahe, Christoph	1988	Vreden	Lehrer	christoph.terrahe@cdu-vreden.de	CDU
3	Gewering, Heinz	1962	Vreden	Verwaltungsfachwirt	gewering@bistum-muenster.de	CDU
4	Göring, Dr., Michael	1960	Stadtlohn	Apotheker	michael.goering@cdu-vreden.de	CDU
5	Sönnekes, Hermann-Josef	1956	Vreden	Heimleiter / Altersteilzeit	hermann-josef.soennekes@cdu-vreden.de	CDU
6	Kos, Katija	1978	Borken/Westf.	Industriekauf-frau	katija.kos@cdu-vreden.de	CDU
7	Lechtenberg, Hubert	1947	Lünten jetzt Vreden	Pensionär	lechtenberg_vreden@t-online.de	CDU
8	Gescher, Denis	1993	Stadtlohn	Arzt	denis.gescher@web.de	CDU
9	Waning, Gisela	1959	Heilbronn	Angestellte	gisela.waning@cdu-vreden.de	CDU
10	Kipp, Ulrich	1959	Rheine	Schulleiter	ulrich.kipp@cdu-vreden.de	CDU
11	Küpers, Alfons	1971	Vreden	Steuerberater	kuepers@frankemoelle.com	CDU
12	Schroer, Winfried	1961	Alstätte jetzt Ahaus	Kaufmann	schroer.winfried@gmail.com	CDU
13	Vöcker, Norbert	1960	Barle Gemeinde Wüllen j. Ahaus	Landwirt	norbert.voecker@cdu-vreden.de	CDU
14	Wildenhues, Heinrich	1953	Kleinemast jetzt Vreden	Kaufmann	heinrichwildenhues@web.de	CDU
15	Ingenhorst, Elisabeth	1964	Vreden	Hauswirtschaftsmeisterin	elisabeth.ingenhorst@cdu-vreden.de	CDU
16	Höltermann, Hildegard	1967	Vreden	Floristin	hildegard.hoeltermann@cdu-vreden.de	CDU
17	Bengfort, Stephan	1981	Vreden	Dipl. Ing.	stephan.bengfort@cdu-vreden.de	CDU
18	Schemmick, Markus	1987	Vreden	Außendienst/Vertrieb	markus.schemmick@cdu-vreden.de	CDU

b) Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname	Geb. jahr	Geb.-ort	Beruf	E-Mail
1	Tenostendarp, Tom	1991	Stadtlohn	Rechtsreferendar	tom.tenostendarp@gmx.net
20	Röring, Heinz-Bernd	1967	Vreden	Prokurist	heinz-bernd.roering@cdu-vreden.de
21	Hoffschlag, Steffen	1993	Münster	Kreisinspektor	s.hoffschlag@web.de

Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname	Geb. jahr	Geb.-ort	Beruf	E-Mail
1	Laurich, Reinhard	1965	Vreden	Vertriebsmit- arbeiter	reinhard.laurich@gmx.de
2	Albers, Christiane	1955	Vreden	Rentnerin	ChristianeVreden@web.de
3	Windmeier, Markus	1966	Gelsen- kirchen	Lehrer	mwindmeier@online.de
4	Waning, Mareen	1979	Vreden	Heilerziehungs- pflegerin	WaningSPDVreden@gmx.de
5	Effing, Alfons	1948	Vreden	Rentner	a-effing@web.de

Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname	Geb. jahr	Geb.-ort	Beruf	E-Mail
1	Welper, Gertrud	1963	Stadtlohn	Geschäftsführerin	Gertrud.Welper@gmail.com
2	Lentfort, Sandra	1971	Stadtlohn	Heilerziehungs- pflegerin	lentfort@zwillbrock.de
3	Welper, Gerd	1961	Vreden	Beamter Post AG / Pensionär	gerd.welper@web.de
4	Leuders, Daniel	1981	Gronau (Westf.)	Dipl. Ingenieur FH/ Selbständig	daniel@meinlandgut.de
5	Lösing-Breuers, (jetzt Lösing) Julia	1987	Vreden	Heilerziehungs- pflegerin	julia.breuers@gmx.de

Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Vreden 1975 e.V. (UWG)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname	Geb. jahr	Geb.-ort	Beruf	E-Mail
1	Kampshoff, Elmar F.	1968	Stadtlohn	Ltd. Manager OP	elmar-f-kampshoff@t-online.de
2	Ostendorf, Heinz-Josef	1961	Vreden	Kaufm. Angestellter	hjostendorf@googlemail.com

Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP)

Ifd. Nr.	Familien- und Vorname	Geb. jahr	Geb.-ort	Beruf	E-Mail
1	Mulder, Hendrik	1977	Vreden	Geschäftsführer	mulderdoemern@web.de
2	Kemper, Ruth	1961	Vreden	Lehrerin	rme.kemper@outlook.de
3	Neuendorf, Kasper	1996	Ahaus	Student	kasperneuendorf@gmx.net

Alle gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind mit Wohnung bzw. Hauptwohnsitz in 48691 Vreden gemeldet.

Abkürzungen:

CDU = Christlich Demokratische Union Deutschlands

SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands

GRÜNE = BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

UWG = Unabhängige Wählergemeinschaft Vreden 1975 e.V.

FDP = Freie Demokratische Partei

Gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung werden hiermit

- das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- sowie das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Vreden vom 13. September 2020 öffentlich bekanntgegeben.

Nach § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 21. September 2020

Der Wahlleiter

gez. Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“

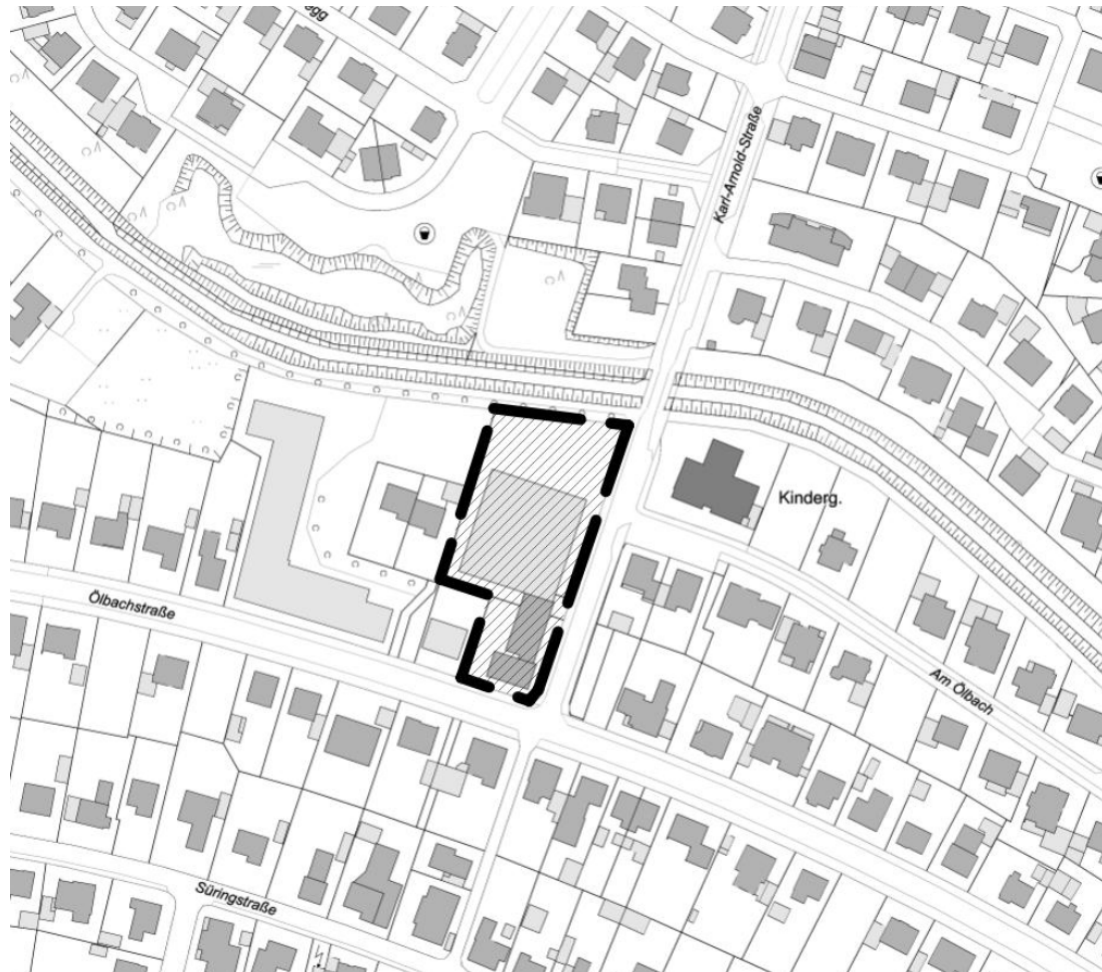
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Umstrukturierung eines Gewerbegebietes in ein Wohngebiet.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 108, Flurstücke 76, 620 und 621.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Oldenkotter Straße Teil 1 An't Lindeken“ liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 08.10.2020 bis 13.11.2020 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden** unter **www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B):** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Artenschutzrechtliche Vorprüfung:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse und Vögel) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Schalltechnisches Gutachten vom 17.09.2020:** Hierin werden die im Plangebiet auftreten Lärmimmissionen, die vom benachbarten Gewerbebetrieb ausgehen, ermittelt und bewertet (Schutzgut Mensch).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 27.08.2020** zu Lärmimmissionen (Schutzgut Mensch) zu wasserwirtschaftlichen Belangen (Schutzgut Mensch, Schutzgut Wasser, Schutzgut Kultur- und Sachgüter), zum Natur- und Landschaftsschutz (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) sowie zum Abfall und Bodenschutz (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW vom 22.07.2020** zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden sowie zur Verwendung von Mutterboden (Schutzgut Boden)

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 29.09.2020

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 30.09.2020

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.10.2020** bis zum **15.03.2021** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen

- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
 12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
 13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachabteilung II.4 – Bürgerbüro und Ordnung, Burgstraße 14, 48691 Vreden schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Formular zu nutzen. Die Anzeige kann auch per Fax unter ☎ 02564/303-105 oder per eMail an ✉ info@vreden.de erfolgen.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Stadt Vreden wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **28.02.2021** abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10.2020 bis zum 15.03.2021 festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst oder den Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden, zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können. Dazu zählen beispielsweise ebenso die Auswirkungen des Verbrennens von Schlagabraum im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein – Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBL.I.S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Rahmenbedingungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Um unnötige Kosten zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicherlich behoben werden. Bitte beachten Sie, dass sich durch diesen Klärungsversuch die Klagefrist von einem Monat nicht verlängert.

V. Inkrafttreten / Befristung

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW, öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben und gilt befristet bis zum 15.03.2021.

Vreden, den 30.09.2020

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

Gez. Dr. Christoph Holtwisch